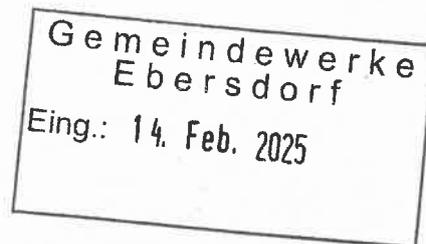


Finanzamt <b>Finanzamt Coburg</b>
Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben) <b>212 / 114 / 20143, K03/2a</b>

Telefon <b>09561 646-406</b>	Datum <b>12.02.2025</b>
---------------------------------	----------------------------

Finanzamt Coburg, Postfach 1653, 96406 Coburg

An die Gemeinde Ebersdorf -Gemeindewerke-  
(Strom u. Wasser) z.Hd. 1. Bürgermeister  
Raiffeisenstraße 1  
96237 Ebersdorf b. Coburg



## Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

An die Gemeinde Ebersdorf -Gemeindewerke- (Strom u. Wasser) z.Hd. 1. Bürgermeister,  
Raiffeisenstraße 1, 96237 Ebersdorf b. Coburg

Wiederverkäufer von

- Erdgas <sup>1)</sup>  
 Elektrizität <sup>2)</sup>

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 212 / 114 / 20143  
 unter der Umsatzsteuernummer 212/114/20151 und der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE157398108  
registriert ist.

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 12.02.2028**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

<sup>1)</sup> Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).  
<sup>2)</sup> Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).